

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2016	geplanter Konsolidierungsanteil 2016	Rechnungsergebnis 2016	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2016
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-18.185		-30.082,17	
Zentrale Finanzleistungen								
darunter:			<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>		18.520	1.731	18.604,62	
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 330%	2.520	265	2.529,57	229,96
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebestazes von 320% auf 360%	14.700	866	14.730,05	1.036,75
	3	603300	Hundesteuer	Erhöhung des Hebesatzes auf 60/90/120 €	1.300	600	1.345,00	690,00
Gestaltung Umwelt								
darunter:			<u>Sonstige laufende Einzahlungen</u>		1.850	6.722	1.946,73	
	4	662502	Konzessionsabgabe Wasser	Neue Einnahme der Ortsgemeinde (von VG)	1.850	1.820	1.946,73	1.946,73
	5	688100	Bauplatzverkaufserlöse	Verkaufserlös Bauplatz Nr. 835 + 834/1		4.902		4.902,00 *)
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		8.453		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		8.453		8.805,44

nachrichtlich:

*) Anordnungssoll 2012: 73.530 € ./ 15 Jahre = 4.902 € jährlich

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag (inkl. Änderungsverträge vom 27.02.2014 und 24.06.2014) 5.368,20

Mindesttilgung = 80 v.H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag (16.104,59 €) 12.883,67

Hiermit wird bestätigt, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis erzielt wurde.

Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde in Höhe von 80 v.H. der Jahresleistung lt. Konsolidierungsvertrag konnte nicht ausgewiesen werden, da der laufende Fehlbetrag 2016 höher ist. Folglich haben die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2016 nicht in dem erforderlichen Umfang abgenommen.

Die Ursachen hierfür sind:

- mangelnde Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
- neue Standards und zusätzliche finanzielle Belastungen im Bereich der Kindertagesstätten
- extrem hohe Umlagebelastungen

Die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags liegt vor. Eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurde vorgenommen.

Bennhausen, 17.10.2017

gez. Horsch

(Horsch)
Ortsbürgermeister